

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

73. Jahrgang Nr. 23

Berlin, den 30. August 2017

03227

14.8.2017	Achtundzwanzigste Verordnung über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (28. VO-PrVG)	418
	251-2	
15.8.2017	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben	419
	2001-1-8	
16.8.2017	Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg.	420
	2230-1-5; 2230-1-9; 2230-1-29; 2230-1-7	

Achtundzwanzigste Verordnung
über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II
des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der
politisch, rassisch oder religiös Verfolgten
des Nationalsozialismus (28. VO-PrVG)

Vom 14. August 2017

Auf Grund des Artikels II des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus vom 23. Juli 1974 (GVBl. S. 1650) verordnet im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

§ 1

Die Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2016 (GVBl. S. 497; 2017 S. 195) geändert worden ist, werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Beträge in § 13 Absatz 1 des Gesetzes werden erhöht

von 354,79 Euro	auf 361,53 Euro
von 812,08 Euro	auf 827,51 Euro
von 959,88 Euro	auf 978,12 Euro.
2. Die Beträge in § 14 Absatz 2 des Gesetzes werden erhöht

von 293,81 Euro	auf 299,39 Euro
von 584,57 Euro	auf 595,68 Euro.
3. Die Beträge in § 17 des Gesetzes werden erhöht
 - a) in Absatz 1

von 886,91 Euro	auf 903,76 Euro
von 444,08 Euro	auf 452,52 Euro
 - b) in Absatz 2

von 220,37 Euro	auf 224,56 Euro
von 111,40 Euro	auf 113,52 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Berlin, den 14. August 2017

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Andreas Geisel

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben
Vom 15. August 2017

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 423) geändert worden ist, verordnet der Senat im Einvernehmen mit den Bezirken:

Artikel 1

§ 1 Nummer 9 der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Oktober 2016 (GVBl. S. 821) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„9. der Bezirk Pankow für

- a) die Kostenerstattung nach § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen,
- b) die Kontrolle der Qualität des Mittagessens an den Ganztagschulen der Primarstufe nach § 109 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes,
- c) die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e sowie § 8 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe d und e des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
- d) die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 1 Nummer 1 der Handwerksordnung sowie nach § 145 Absatz 1 Nummer 1 und § 146 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Gewerbeordnung, soweit entsprechende Ordnungswidrigkeiten von Betroffenen in mehr als einem Bezirk begangen wurden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Berlin, den 15. August 2017

Der Senat von Berlin

Dr. Klaus Lederer
Bürgermeister

Elke Breitenbach
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Verordnung

zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg

Vom 16. August 2017

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 27, § 28 Absatz 6, § 40 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 8, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Rahmenlehrplan, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht“.
 - b) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht, Berufs- und Studienorientierung“.
 - c) Nach der Angabe zu Anlage 5 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 6 Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen – Sekundarstufe I“.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I“ durch die Wörter „dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „schulinterner und profilbezogener Curricula“ durch die Wörter „über das jeweilige schulinterne und profilbezogene Curriculum“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „schulinterner Curricula“ durch die Wörter „über das jeweilige schulinterne Curriculum“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den Rahmenlehrplänen“ durch die Wörter „dem Rahmenlehrplan“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Rahmenlehrpläne“ durch das Wort „Rahmenlehrplan“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Rahmenlehrpläne“ durch die Wörter „den Rahmenlehrplan“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „In schulinternen Curricula“ durch die Wörter „Im schulinternen Curriculum“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Rahmenlehrpläne“ durch die Wörter „des Rahmenlehrplans“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sofern diplomatische Vertretungen der Heimatländer der ausländischen Kinder und Jugendlichen zusätzlich muttersprachlichen und landeskundlichen Ergänzungsunterricht in der Schule erteilen, ist er mit dem Stundenplan der Schülerinnen und Schüler und dem Ganztagskonzept der Schule zu koordinieren. Ergänzungsunterricht ist außerhalb der Zeiten für den Regelunterricht sowie den Religions- und Weltanschauungsunterricht durchzuführen; er unterliegt der Schulaufsicht.“
5. § 12 Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
6. In § 19 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Rahmenlehrpläne“ durch die Wörter „des Rahmenlehrplans“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler je Schulhalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Jahrgangsnote kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Niveaustufen“ durch das Wort „Anforderungsniveaus“ und werden die Wörter „die Niveaustufe“ durch die Wörter „das Anforderungsniveau“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „eine andere Niveaustufe“ durch die Wörter „ein anderes Anforderungsniveau“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Leistungen werden gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den im Rahmenlehrplan formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet.“
8. § 21 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Niveaustufe B1“ durch die Wörter „jeweiligen in Anlage 6 genannten Niveaustufe“ ersetzt und werden das Semikolon und die Wörter „an der Integrierten Sekundarschule müssen die erforderlichen Leistungen in der ersten Fremdsprache auf der Niveaustufe E erreicht sein“ gestrichen.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für weitere Fremdsprachen kann die Niveaustufe auf Antrag ausgewiesen werden. Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Schülerin oder dem Schüler letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.“
9. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Grundniveau (G-Niveau)“ durch die Wörter „grundlegende Anforderungsniveau (GR-Niveau)“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Erweiterungsniveau (E-Niveau)“ durch die Wörter „erhöhte Anforderungsniveau (ER-Niveau)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „G-Niveaus“ durch das Wort „GR-Niveaus“ und das Wort „E-Niveaus“ durch das Wort „ER-Niveaus“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „E-Kurs“ durch das Wort „ER-Kurs“ und das Wort „G-Kurs“ durch das Wort „GR-Kurs“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „G-Kurs“ durch das Wort „GR-Kurs“ ersetzt und wird das Wort „E-Kurs“ durch das Wort „ER-Kurs“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „E-Kurs“ durch das Wort „ER-Kurs“ ersetzt.
10. In § 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Darstellendes Spiel“ durch die Wörter „Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften“ ersetzt.
11. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht, Berufs- und Studienorientierung“.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Darstellendes Spiel“ durch die Wörter „Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Jede Schule legt fest, welche Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 in welchem Umfang angeboten werden, wobei ein Angebot je Jahrgangsstufe verpflichtend ist.“
12. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Eingangsteil vor Nummer 1 wird das Wort „G-Niveaus“ durch das Wort „GR-Niveaus“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit, Technik“ durch die Wörter „Wirtschaft-Arbeit-Technik“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „G-Niveaus“ durch das Wort „GR-Niveaus“ ersetzt.
13. In § 33 Absatz 2 werden die Wörter „den Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I“ durch die Wörter „dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10“ ersetzt.
14. In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Rahmenlehrplänen“ durch die Wörter „dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10“ ersetzt.
15. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „E-Niveau“ durch das Wort „ER-Niveau“ und das Wort „E-Niveaus“ durch das Wort „ER-Niveaus“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 und Absatz 7 Nummer 2 wird jeweils das Wort „G-Niveaus“ durch das Wort „GR-Niveaus“ ersetzt.
16. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „E-Niveau“ durch das Wort „ER-Niveau“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Eingangsteil vor Nummer 1 wird das Wort „E-Niveaus“ durch das Wort „ER-Niveaus“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Durchschnittswert aus allen Fächern wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen.“
17. Dem § 49 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2017/2018 in der Jahrgangsstufe 10 befinden, sind die Anlagen 1 bis 3 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg vom 16. August 2017 (GVBl. S. 420) geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall der späteren Wiederholung der Jahrgangsstufe.“
18. In Anlage 1 werden jeweils in der ersten Spalte der Stundentafel der Integrierten Sekundarschule sowie des Jahresstundenrahmens der Integrierten Sekundarschule das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politische Bildung“, die Wörter „Bildende Kunst“ durch das Wort „Kunst“ und die Wörter „Wirtschaft, Arbeit, Technik“ durch die Wörter „Wirtschaft-Arbeit-Technik“ ersetzt.
19. In der Anlage 2 werden jeweils in der ersten Spalte der Stundentafel des Gymnasiums sowie des Jahresstundenrahmens des Gymnasiums das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politische Bildung“ und die Wörter „Bildende Kunst“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
20. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Stundentafel des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium wird wie folgt geändert:
- aa) In der ersten Spalte wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politische Bildung“ und werden die Wörter „Bildende Kunst“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
- bb) In der elften und zwölften Zeile wird jeweils in der zweiten und dritten Spalte nach der Angabe „3“ die Fußnotenangabe „h)“ eingefügt.
- b) Der Jahresstundenrahmen des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium wird wie folgt geändert:
- aa) In der ersten Spalte wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politische Bildung“ und werden die Wörter „Bildende Kunst“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
- bb) In der zwölften und dreizehnten Zeile wird jeweils in der zweiten und dritten Spalte nach der Angabe „120“ die Fußnotenangabe „h)“ eingefügt.
- c) Den Fußnoten wird folgender Satz angefügt:
„h) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird anstelle von Geschichte/Politischer Bildung und anstelle von Geografie das Fach Gesellschaftswissenschaften unterrichtet.“
21. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der letzten Zeile der ersten Spalte der Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I wird den Wörtern „(soweit nicht zweite oder dritte Fremdsprache)“ die Angabe „*“ vorangestellt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„* = Ergänzt der Wahlpflichtunterricht den Unterricht in einer bereits begonnenen Fremdsprache, sind ebenfalls mindestens zwei Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben.“
22. In der Anlage 5 werden die Wörter „in Niveaustufe E“ durch die Wörter „im erhöhten Anforderungsniveau (ER-Niveau)“ und die Wörter „in Niveaustufe G“ durch die Wörter „im grundlegenden Anforderungsniveau (GR-Niveau)“ ersetzt.

23. Folgende Anlage 6 wird angefügt:

„Anlage 6

Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen – Sekundarstufe I

		Fremdsprachen- folge/-beginn	Jahrgangsstufe						
			5	6	7	8	9	10	
Gymnasi- um	Moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch/ Japanisch)	1. Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 3, ggf. 1)	A1	A1	A1/ A2	A2	B1	B1	
		2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	A1	A1	A1/ A2	A2	B1	B1	
		Neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10	-	-	-	-	-	A2	
	Chinesisch/ Japanisch	Fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	-	-	A1	A1	A1/ A2	A2	
		Neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10	-	-	-	-	-	A1	
ISS	Moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch/ Japanisch)	1. Fremd- sprache (ab Jahr- gangsstufe 3, ggf. 1)	ER- Ni- veau	A1	A1	A1/ A2	A2	A2/ B1	B1*
			GR- Ni- veau	-	-	A1	A1/ A2	A2	A2/ B1*
		2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	-	-	A1/ A2	A2	A2/ B1	B1	
	Chinesisch/ Japanisch	fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	-	-	A1	A1	A1/ A2	A1/ A2	

* = Abweichend davon erhalten Schülerinnen und Schüler, bei denen im Unterricht und bei der Leistungsbewertung das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 zugrunde gelegt wurde, bei mindestens ausreichenden Leistungen die Niveaustufe A2 bescheinigt.“

Artikel 2**Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe**

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Freiwillige Belegung von drei Leistungskursen“.
 - b) Die Angabe zu Anlage 1b wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1b Studentafel der Einführungsphase an beruflichen Gymnasien“.
 - c) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 6 Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Einführungsphase“ das Wort „(Wahlpflichtkurse)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kursen“ die Wörter „der Qualifikationsphase“ eingefügt und werden die Wörter „Pflichtkurse (Leistungskurse und Pflichtgrundkurse)“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Leistungskurse und Grundkurse“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „, den Pflicht- und Wahlkursen“ durch die Wörter „, und den belegten Kursen“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „, sich berechtigt im Land Berlin aufhalten und“ gestrichen.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „, Verpflichtungen“ durch das Wort „, Belegverpflichtungen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist Sport nicht Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente, müssen vier Kurse Sportpraxis belegt werden. Es besteht keine Einbringungsverpflichtung. In den ersten Block der Gesamtqualifikation können bis zu vier Sportkurse, darunter höchstens zwei Kurse Sporttheorie eingebracht werden. Darüber hinaus können höchstens zwei weitere Zusatzkurse belegt, aber nicht eingebracht werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Ist Sport Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente, sind zwei Kurse in Sporttheorie und in jedem Kurshalbjahr ein Kurs Sportpraxis zu belegen. Für das Einbringen in den ersten Block der Gesamtqualifikation (§ 26 Absatz 1 Nummer 1) gilt:

 1. Ist Sport Prüfungsfach, müssen ein Kurs in Sporttheorie sowie drei Kurse Sportpraxis eingebracht werden; ein weiterer Kurs Sportpraxis oder Sporttheorie kann eingebracht werden.
 2. Ist Sport Referenzfach der fünften Prüfungskomponente, muss nur der zuletzt belegte Kurs in Sporttheorie eingebracht werden; vier weitere Sportkurse können eingebracht werden, von denen einer ein Kurs in Sporttheorie sein kann.
 3. Ist Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente (besondere Lernleistung), müssen der zuletzt belegte Kurs in Sporttheorie und drei Kurse Sportpraxis eingebracht werden; ein weiterer Kurs Sportpraxis oder Sporttheorie kann eingebracht werden.

Darüber hinaus können höchstens zwei weitere Zusatzkurse belegt, aber nicht eingebracht werden.“
- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.
5. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt.“
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „(Jahrgangsnote)“ die Wörter „, eine Jahrgangsnote kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte“ eingefügt.
6. Dem § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der gymnasialen Oberstufe wird das Erreichen einer bestimmten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der ersten und zweiten Fremdsprache gemäß der in Anlage 6 festgelegten Zuordnung ausgewiesen, sofern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Für weitere Fremdsprachen kann die Niveaustufe auf Antrag ausgewiesen werden. Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Schülerin oder dem Schüler letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „, Latein,“ die Wörter „, Alt-Griechisch, Neu-Griechisch, Hebräisch, Portugiesisch“ eingefügt und das Wort „, Griechisch“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 bis 8 wird jeweils das Wort „, Wirtschaft“ durch die Wörter „, Volks- und Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „, Volks- und Betriebswirtschaftslehre“ ein Komma sowie das Wort „, Projektmanagement“ und nach dem Wort „, Energietechnik,“ die Wörter „, Technik und Management,“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„An beruflichen Gymnasien kann das Fach Wirtschaftswissenschaft nicht belegt oder eingebracht werden.“
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, im Übrigen“ durch die Wörter „, in Sporttheorie sowie allen anderen Fächern“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Außerhalb der Kursfolgen können zusätzliche Grundkurse als Zusatzkurse belegt werden. Sie umfassen drei Wochenstunden. Mit ihnen kann weder die Beleg- noch die Einbringungsverpflichtung gemäß §§ 25 und 26 erfüllt werden. Sie sind nicht zwingend einem Fach oder Aufgabenfeld zugeordnet, sie müssen jedoch auf einem veröffentlichten Rahmenlehrplan oder einem zuvor von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Curriculum beruhen.“
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
9. § 21 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „, Pflichtkurse“ durch die Wörter „, verpflichtend zu belegende Kurse“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „, Halbjahren“ ein Komma und die Wörter „, die den Abschluss der gymnasialen Oberstufe ermöglichen,“ eingefügt.

10. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Pflichtkurse“ durch die Wörter „verpflichtend einzubringenden Kurse“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „muss es ermöglichen, alle Pflichtkurse in die Gesamtqualifikation einzubringen, und sie“ gestrichen.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 23 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Fremdsprachen Alt-Griechisch, Englisch, Französisch, Hebräisch, Italienisch, Latein, Neu-Griechisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch dürfen zum ersten, zweiten, dritten oder vierten Prüfungsfach gewählt werden. Die Fremdsprachen Chinesisch und Japanisch dürfen nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach gewählt werden. Eine andere spätestens in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase begonnene Fremdsprache sowie Sport und Darstellendes Spiel dürfen nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden.“

12. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Freiwillige Belegung von drei Leistungskursen

(1) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Schülerinnen und Schülern in der Qualifikationsphase eine freiwillige Belegung von drei Leistungskursen angeboten wird. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt.

(2) An Schulen, die eine Belegung von drei Leistungskursfächern anbieten, entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler vor Eintritt in die Qualifikationsphase gleichzeitig mit der Kurswahl zwischen der Belegung von zwei Leistungskursfächern und der Belegung von drei Leistungskursfächern. Werden drei Leistungskursfächer belegt, können sich Schülerinnen und Schüler bis zu dem von der Schule festgelegten Termin gemäß § 23 Absatz 9 Nummer 1 erster Halbsatz im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule noch für die Belegung von nur zwei Leistungskursfächern entscheiden; bis zu diesem Termin ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule auch noch eine nachträgliche Entscheidung für die Belegung von drei Leistungskursfächern möglich. Werden drei Leistungskursfächer belegt, wird der Unterricht in diesen drei Fächern grundsätzlich durchgehend vier Kurshalbjahre in Leistungskursen besucht.

(3) Im dritten Kurshalbjahr entscheidet die Schülerin oder der Schüler zu einem von der Schule festgesetzten Termin zeitgleich mit der Entscheidung für das dritte Prüfungsfach, welche zwei der drei Leistungskursfächer das erste und das zweite Prüfungsfach sind. Das nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählte Leistungskursfach kann als drittes Prüfungsfach, als viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt werden. Eine Pflicht zur Wahl als ein Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente besteht nicht.

(4) Im Fall der Wahl eines Leistungskursfaches zum dritten Prüfungsfach gilt das Folgende: In der Abiturprüfung in zentral geprüften Fächern wird grundsätzlich die Klausur des Grundkurses geschrieben; auf Antrag des Prüflings kann die Leistungskursklausur geschrieben werden, wenn dies organisatorisch möglich ist. In der Abiturprüfung in dezentral geprüften Fächern wird grundsätzlich der kursbezogene genehmigte Vorschlag für den Leistungskurs geschrieben; auf Antrag des Prüflings kann eine Grundkursklausur geschrieben werden, wenn der Schule ein für einen Grundkurs genehmigter Vorschlag zur Verfügung steht.

(5) Wird das nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählte Leistungskursfach als viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt, erfolgt die

Beurteilung der Prüfung gemäß dem Anforderungsniveau eines Grundkurses.

(6) In der Gesamtqualifikation werden die acht Leistungskurse des ersten und zweiten Prüfungsfaches zweifach bewertet. Darüber hinaus werden 24 einfach bewertete Kurse eingebracht. Unter diesen 24 Kursen können sich Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches befinden. Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, werden wie ein Grundkurs einfach bewertet. Für Schülerinnen und Schüler, die drei Leistungskursfächer besuchen, gelten im Abitur dieselben Bestimmungen für die Kombinationen der Prüfungsfächer und des Referenzfaches der fünften Prüfungskomponente und dieselben Vorgaben für die Einbringung von Kursen in die Gesamtqualifikation, wie für Schülerinnen und Schüler, die zwei Leistungskurse belegen.

(7) Bei einem Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang mit Wiederholung des ersten Kurshalbjahres erfolgt eine erneute Kurswahl ohne Bindung an die früheren Wahlen. Bei einem späteren Rücktritt ist eine Abwahl eines Leistungskursfaches zulässig. Dieses Fach darf dann als Grundkurs fortgeführt werden, sofern die Schule dieses Fach als Grundkurs anbietet.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt und werden die Wörter „Sport zu besuchen“ durch die Wörter „Sportpraxis verpflichtend zu belegen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Pflichtgrundkurs zu besuchen“ durch die Wörter „Grundkurs verpflichtend zu belegen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Belegverpflichtung im Aufgabenfeld II kann nicht allein durch ein Fach erbracht werden. Ist Geschichte das durchgängig belegte Fach im Aufgabenfeld II, müssen zusätzlich die Kurse 3 und 4 im Fach Politikwissenschaft oder die Kurse 1 bis 4 in einem weiteren Fach des Aufgabenfelds II verpflichtend belegt werden. Ist ein anderes Fach des Aufgabenfelds II das durchgängig belegte Fach, sind zusätzlich die Kurse 3 und 4 im Fach Geschichte verpflichtend zu belegen.“

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „als Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „verpflichtend“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegende oder einzubringende Kurse“ ersetzt.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. alle Grundkurse gemäß § 25 Absatz 1, 2 und 4 mit Ausnahme der Grundkurse in Sportpraxis,“.
 - cc) In Nummer 4 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 5 und 6 wird jeweils das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Grundkurse“ ersetzt.
 - ee) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. im Aufgabenfeld II ein Fach durchgehend mit der Maßgabe,

- a) dass zusätzlich die Kurse 3 und 4 des Faches Politikwissenschaft eingebracht werden müssen, wenn das durchgehend belegte Fach Geschichte ist, es sei denn, ein Fach des Aufgabenfeldes II wird neben Geschichte durchgängig belegt,

- b) dass zusätzlich zwei Kurse im Fach Geschichte eingebracht werden müssen, wenn es sich bei dem durchgängig belegten und eingebrachten Fach des Aufgabenfeldes II nicht um das Fach Geschichte handelt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. In demselben Fach dürfen höchstens vier Grundkurse sowie zusätzlich zwei Zusatzkurse in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden. Insgesamt dürfen jedoch höchstens acht Zusatzkurse eingebracht werden, darunter neben je zwei Zusatzkursen Ensemblesmusik sowie Studium und Beruf vier weitere Zusatzkurse. Für das Fach Sport gilt abschließend die Regelung des § 13 Absatz 4 und 5.“
- bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
15. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „jährlich“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „und in der fünften Prüfungskomponente“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Prüfung in der fünften Prüfungskomponente besteht aus mündlichen und schriftlichen Anteilen.“
16. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Studienrätin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Pädagogischen Koordinatorinnen und Koordinatoren“ durch die Wörter „Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Studienrätin oder“ eingefügt.
17. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „und der Kooperationsschulen (§ 4 Absatz 2 Satz 2)“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Prüflinge“ die Wörter „des betreffenden Schülerjahrgangs“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „insgesamt“ gestrichen.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Personen, die für die Durchführung einer Prüfung, insbesondere in den Fächern Darstellendes Spiel, Musik und Sport, erforderlich sind, gelten nicht als Gäste; für sie muss keine Zulassungsentscheidung getroffen werden.“
18. In § 36 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Besuch“ durch das Wort „Durchlaufen“ ersetzt.
19. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Prüfung“ durch die Wörter „seine Prüfung“ ersetzt.
20. In § 39 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und sogenannte Konsultationen“ gestrichen.
21. In § 40 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
- „Die Entscheidung über die Gewährung weiterer Hilfen trifft im Fall dezentraler Aufgabenstellungen der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Fachleitung und im Fall zentraler Aufgabenstellung die Schulaufsichtsbehörde; die Gewährung weiterer Hilfen ist zu protokollieren.“
22. In § 41 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Studienrätin oder“ eingefügt.
23. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 30 Abs. 2)“ durch die Wörter „(§ 30 Absatz 2) zum vierten Prüfungsfach sowie die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Jedes Mitglied des Fachausschusses ist berechtigt, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen.“
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch die Wörter „zuletzt belegten“ ersetzt.
24. § 45 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend einzubringenden Grundkurse“ und das Wort „Pflichtkurse“ durch das Wort „Kurse“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Grundkurse“ ersetzt.
25. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „, wenn das Qualifikationsniveau der Kurse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase erreicht worden ist“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Der Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann frühestens nach dem Durchlaufen von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gestellt werden.“
- c) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Dafür“ durch die Wörter „Für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)“ ersetzt.
26. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt und wird nach dem Wort „Gesamtqualifikation“ das Wort „verpflichtend“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt.
27. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In der jeweils anderen dieser Sprachen müssen in der Qualifikationsphase zwei Grundkurse verpflichtend belegt werden, von denen einer in die Gesamtqualifikation verpflichtend einzubringen ist.“
- b) In Satz 5 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Latein“ und dem Wort „Gesamtqualifikation“ das Wort „verpflichtend“ eingefügt.

Anmerkungen:

- a) Sozialwissenschaften ist nur in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik wählbar. In diesem Schwerpunkt können die Fächer Politikwissenschaft und Sozialwissenschaften auch gemeinsam unterrichtet werden.
- b) Der Unterricht wird geteilt durchgeführt.
- c) In der Einführungsphase wird gemäß den Schwerpunkten der Qualifikationsphase der Schule unterrichtet.
- d) Im Fach Techniklabor wird in der Einführungsphase gemäß den Schwerpunkten der Qualifikationsphase der Schule unterrichtet.
- e) Wer Pädagogik fünfständig wählt, muss Psychologie dreistündig belegen. Wer Psychologie fünfständig wählt, muss Pädagogik dreistündig belegen.
- f) Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache ist Pflichtunterricht für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht vom Beginn der Jahrgangsstufe 7 bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden. Bei ausreichender Beteiligung sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten auch andere Fremdsprachen gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 zulässig.
- g) Zwei der Fächer Physik, Chemie oder Biologie sind zu wählen.
- h) Informatik ist nur in der Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten Bautechnik und Physiktechnik, Chemietechnik, Biologietechnik und in der Fachrichtung Gestaltung wählbar.
- i) Eines der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel ist zu wählen.
- j) Gemäß § 13 Absatz 5 und 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden im Stundenplan der Klassen für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- k) Im Rahmen des Wahlunterrichts kann, soweit die Schule dies zulässt, zusätzlich eines der im Wahlpflichtunterricht aufgeführten Fächer, weitere Fächer oder eine weitere Fremdsprache besucht werden; hierfür sind dann uneingeschränkt die für die Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts geltenden Regelungen, insbesondere über die Leistungsbewertung und Versetzung, anzuwenden. Darüber hinaus sind weitere fakultative Unterrichtsveranstaltungen zulässig.“

29. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

Zulässige Prüfungsfachkombinationen an beruflichen Gymnasien

1. Leistungskursfach	2. Leistungskursfach	Fachrichtungsbezogenes Grundkursfach (3., 4. PF oder 5. PK)	Zusätzliche Beleg- und Einbring- verpflichtungen	
<u>Fachrichtung Wirtschaft</u>				
<u>Fachrichtung Berufliche Informatik</u>				
mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik				
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre		Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)	
	Wirtschaftsinformatik		Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)	
	Mathematik ¹⁾ Recht Politikwissenschaft Geschichte	Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre		Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)
		Wirtschaftsinformatik		Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (4 Kurse, davon 2 ohne Einbringverpflichtung)
<u>Fachrichtung Technik</u>				
mit den Schwerpunkten Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Informa- tionstechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizintechnik, Metalltechnik/Maschinenbau, Um- welttechnik				
<u>Fachrichtung Berufliche Informatik</u>				
mit den Schwerpunkten Medizininformatik, Technische Informatik				
<u>Fachrichtung Gestaltung</u>				
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik	Bautechnik Elektrotechnik Gestaltungs- und Medientechnik Mechatronik Medientechnik Informationstechnik Medizininformatik Medizintechnik Metalltechnik/ Maschinenbau Technische Informatik Umwelttechnik Gestaltung		Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)	
	Mathematik ¹⁾ Physik ¹⁾	Bautechnik Elektrotechnik Gestaltungs- und Medientechnik Mechatronik Medientechnik Informationstechnik Medizininformatik Medizintechnik Metalltechnik/ Maschinenbau Technische Informatik Umwelttechnik Gestaltung	Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)	

Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik			
Deutsch Fremdsprache	Chemietechnik ²⁾ Biologietechnik ²⁾ Physiktechnik ²⁾		Chemielabortechnik oder Biologielabor- technik oder Physiklabortechnik (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie ³⁾ Physik ³⁾ Biologie ³⁾	Mathematik ¹⁾ Informatik	Chemietechnik ²⁾ Biologietechnik ²⁾ Physiktechnik ²⁾	Chemielabortechnik oder Biologielabor- technik oder Physik- labortechnik (4 Kurse, davon 2 ohne Einbringverpflichtung)
Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Technik und Management			
Deutsch Fremdsprache	Technik und Manage- ment		Projektmanagement (2 Kurse)
Mathematik Physik Chemie Biologie	Mathematik ¹⁾ Physik ¹⁾ Politikwissenschaft	Technik und Manage- ment	Projektmanagement (2 Kurse)
Fachrichtung Ernährung Fachrichtung Biotechnologie			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	Ernährung		Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Biologie	Ernährung	Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	Biotechnologie		Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Mathematik ¹⁾ Chemie Physik	Biotechnologie	Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)
Fachrichtung Agrarwirtschaft			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	Agrartechnik mit Biologie		Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik	Chemie	Agrartechnik mit Biologie	Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)

Fachrichtung Gesundheit und Soziales				
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	Pädagogik		Psychologie (2 Kurse)	
	Psychologie		Pädagogik (2 Kurse)	
	Politikwissenschaft Chemie ¹⁾ Physik ¹⁾ Biologie ¹⁾ Sozialwissenschaften Geografie Geschichte Kunst Musik	Pädagogik		Psychologie (2 Kurse)
		Psychologie		Pädagogik (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	Gesundheit		Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre oder Recht (2 Kurse)	
Deutsch Fremdsprache Mathematik Biologie	Politikwissenschaft Biologie ¹⁾	Gesundheit	Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre oder Recht (2 Kurse)	

Anmerkungen:

- 1) Dieses Fach kann nur dann zum zweiten Leistungskursfach gewählt werden, wenn es nicht bereits erstes Leistungskursfach ist.
- 2) Bei der Wahl von Chemietechnik, Biologietechnik oder Physiklechnik als fachrichtungsbezogenes Leistungs- oder Grundkursfach ist das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemielabortechnik, Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik zu wählen.
- 3) Bei der Wahl von Chemie, Physik oder Biologie als Leistungskursfach darf nicht das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemietechnik, Biologietechnik oder Physiklechnik als fachrichtungsbezogenes Grundkursfach gewählt werden.“

30. Folgende Anlage 6 wird angefügt:

„Anlage 6

Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe

	Fremdsprachenfolge/-beginn	Ende Einführungsphase	Ende Q 2	Ende Q 4
Moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch/Japanisch)	1. Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 3, ggf. 1)	B 1	B 2	B 2 (Französisch) B 2/C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	B 1	B 1/ B 2	B 2 (Französisch) B 2/C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	Neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10/ Einführungsphase	A 2	B 1	B 1/B 2
Chinesisch/Japanisch	Fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	A 2	A 2	B 1
	Neu einsetzend ab Jahrgangsstufe 10/ Einführungsphase	A 1	A 2	A 2/B 1

“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin

Die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 24a Freiwillige Belegung von drei Leistungskursen“.
 - b) Nach der Angabe zu Anlage 4 wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage 5 Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Einführungsphase“ das Wort „(Wahlpflichtkurse)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kursen“ die Wörter „der Qualifikationsphase“ eingefügt und werden die Wörter „Pflichtkurse (Leistungskurse und Pflichtgrundkurse)“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Kurse“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „, den Pflicht- und Wahlkursen“ durch die Wörter „und den belegten Kursen“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 3 wird die Nummer 2.
4. In § 15 Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Ergänzungskursen“ durch das Wort „Zusatzkursen“ ersetzt.
5. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Eine Jahrgangsnote (§ 19 Absatz 1) kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte.“
6. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der gymnasialen Oberstufe wird das Erreichen einer bestimmten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der ersten und zweiten Fremdsprache gemäß der in Anlage 5 festgelegten Zuordnung ausgewiesen, sofern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Für weitere Fremdsprachen kann die Niveaustufe auf Antrag ausgewiesen werden. Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die

auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.“

7. § 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Außerhalb der Kursfolgen können zusätzliche Grundkurse als Ergänzung zu Leistungs- oder Grundkursen (Zusatzkurse) belegt werden; sie umfassen zwei Wochenstunden und können keine verpflichtend zu belegenden Kurse ersetzen.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Ergänzungskurs“ durch das Wort „Zusatzkurs“ ersetzt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:

„Zusatzkurse sind nicht zwingend einem Fach oder Aufgabenfeld zugeordnet, sie müssen jedoch auf einem veröffentlichten Rahmenlehrplan oder einem zuvor von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Curriculum beruhen.“
8. § 23 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Pflichtkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegende Kurse“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Halbjahren“ ein Komma und die Wörter „die den Abschluss der gymnasialen Oberstufe ermöglichen,“ eingefügt.
9. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Pflichtkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Kurse“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
10. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Freiwillige Belegung von drei Leistungskursen

(1) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Qualifikationsphase eine freiwillige Belegung von drei Leistungskursen angeboten wird. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt.

(2) An Schulen, die eine Belegung von drei Leistungskursfächern anbieten, entscheiden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Eintritt in die Qualifikationsphase gleichzeitig mit der Kurswahl zwischen der Belegung von zwei Leistungskursfächern und der Belegung von drei Leistungskursfächern. Werden drei Leistungskursfächer belegt, können sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu dem von der Schule festgelegten Termin gemäß § 25 Absatz 9 Nummer 1 erster Halbsatz im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule noch für die Belegung von nur zwei Leistungskursfächern entscheiden; bis zu diesem Termin ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule auch noch eine nachträgliche Entscheidung für die Belegung von drei Leistungskursfächern möglich. Werden drei Leistungskursfächer belegt, wird der Unterricht in diesen drei Fächern grundsätzlich durchgehend vier Kurshalbjahre in Leistungskursen besucht.

(3) Im dritten Kurshalbjahr entscheidet die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu einem von der Schule festgesetzten Termin zeitgleich mit der Entscheidung für das dritte Prüfungsfach, welche zwei der drei Leistungskursfächer das erste und das zweite Prüfungsfach sind. Das nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählte Leistungskursfach kann als drittes Prüfungsfach, als viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt werden. Eine Pflicht zur Wahl als ein Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente besteht nicht.

(4) Im Fall der Wahl eines Leistungskursfaches zum dritten Prüfungsfach gilt das Folgende: In der Abiturprüfung in zentral geprüften Fächern wird grundsätzlich die Klausur des Grundkurses geschrieben; auf Antrag des Prüflings kann die Leis-

tungskursklausur geschrieben werden, wenn dies organisatorisch möglich ist. In der Abiturprüfung in dezentral geprüften Fächern wird grundsätzlich der kursbezogene genehmigte Vorschlag für den Leistungskurs geschrieben; auf Antrag des Prüflings kann eine Grundkursklausur geschrieben werden, wenn der Schule ein für einen Grundkurs genehmigter Vorschlag zur Verfügung steht.

(5) Wird das nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählte Leistungskursfach als viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt, erfolgt die Beurteilung der Prüfung gemäß dem Anforderungsniveau eines Grundkurses.

(6) In der Gesamtqualifikation werden die zwölf Kurse des ersten, zweiten und dritten Prüfungsfaches zweifach bewertet. Darüber hinaus werden 16 einfach bewertete Kurse eingebracht. Unter diesen 16 Kursen können sich Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches befinden. Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, werden wie ein Grundkurs einfach bewertet. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die drei Leistungskursfächer besuchen, gelten im Abitur dieselben Bestimmungen für die Kombinationen der Prüfungsfächer und des Referenzfaches der fünften Prüfungskomponente und dieselben Vorgaben für die Einbringung von Kursen in die Gesamtqualifikation, wie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zwei Leistungskurse belegen.

(7) Bei einem Rücktritt in den nachfolgenden Teilnehmerjahrgang mit Wiederholung des ersten Kurshalbjahres erfolgt eine erneute Kurswahl ohne Bindung an die früheren Wahlen. Bei einem späteren Rücktritt ist eine Abwahl eines Leistungskursfaches zulässig. Dieses Fach darf dann als Grundkurs fortgeführt werden, sofern die Schule dieses Fach als Grundkurs anbietet.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt und wird nach dem Wort „Mathematik“ das Wort „verpflichtend“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt und wird nach den Wörtern „(Kurs 3 und 4)“ das Wort „verpflichtend“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt und wird nach dem Wort „Biologie“ das Wort „verpflichtend“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „Pflichtgrundkursen“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Grundkursen“ ersetzt.
12. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend belegten Grundkurse“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Ergänzungskurse“ durch das Wort „Zusatzkurse“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Grundkurse“ ersetzt.
13. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „jährlich“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „und in der fünften Prüfungskomponente“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfung in der fünften Prüfungskomponente besteht aus mündlichen und schriftlichen Anteilen.“

14. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ das Wort „mindestens“ und nach dem Wort „als“ die Wörter „Studienrätin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Pädagogischen Koordinatorinnen und Koordinatoren“ durch die Wörter „Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Studienrätin oder“ eingefügt.
15. § 36 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 werden die Wörter „werden die Nachholtermine“ durch die Wörter „wird jeweils ein Nachholtermin“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Weitere Nachholtermine legt die besuchte Schule fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.“
16. In § 40 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und sogenannte Konsultationen“ gestrichen.
17. In § 41 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Die Entscheidung über die Gewährung weiterer Hilfen trifft im Fall dezentraler Aufgabenstellungen der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Fachleitung und im Fall zentraler Aufgabenstellung die Schulaufsichtsbehörde; die Gewährung weiterer Hilfen ist zu protokollieren.“
18. In § 42 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Studienrätin oder“ eingefügt.
19. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 31 Absatz 2)“ die Wörter „zum vierten Prüfungsfach sowie die zuzusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Jedes Mitglied des Fachausschusses ist berechtigt, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch die Wörter „zuletzt belegten“ ersetzt.
20. § 46 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend einzubringenden Grundkurse“ und das Wort „Pflichtkurse“ durch das Wort „Kurse“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Grundkurse“ ersetzt.
21. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „, wenn das Qualifikationsniveau der Kurse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase erreicht worden ist“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann frühestens nach dem Durchlaufen von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gestellt werden.“
 - c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Dies ist der Fall“ durch die Wörter „Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist erworben“ ersetzt.

22. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

„Anlage 5

Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe

	Fremdsprachenfolge/-beginn	Ende Einführungsphase	Ende Q 2	Ende Q 4
Moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch/Japanisch)	1. Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 3, 5 oder ggf. 1)	B 1	B 2	B 2 (Französisch) B 2/C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	B 1	B 1/ B 2	B 2 (Französisch) B 2/C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	Neu einsetzende Fremdsprache ab Vorkurs/Einführungsphase	A 2	B 1	B 2 (Französisch) B 2/C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
Chinesisch/Japanisch	Fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	A 2	A 2	B 1
	Neu einsetzend ab Vorkurs/Einführungsphase	A 1	A 2	A 2/B 1

“

Artikel 4

Änderung der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung

Die Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Rahmenlehrpläne“ durch die Wörter „den Rahmenlehrplan“ ersetzt.
3. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer je Halbjahr eines Lehrgangs mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am für ihn oder sie verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat.“
4. In § 16 Absatz 4 wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politische Bildung“ ersetzt.

5. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Rahmenlehrplänen“ durch die Wörter „dem Rahmenlehrplan“ ersetzt.
6. In § 36 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der ersten Spalte der Studentafel wird in der dritten Zeile das Wort „Sozialkunde“ durch das Wort „Politische Bildung“ ersetzt.
 - b) In Fußnote b) wird das Wort „Bildende“ gestrichen.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. August 2017

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Sandra Scheeres

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,70 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG